

Neuordnung von Versorgungszusagen über die Unterstützungskasse

Die Versorgung über eine Unterstützungskasse bietet sich nicht nur für die Neueinrichtung bzw. Ergänzung einer betrieblichen Altersversorgung an. Sie kann auch ein geeignetes Instrument für die Auslagerung bestehender Versorgungsverpflichtungen sein.

Welche Gründe sprechen für die Auslagerung?

Ein wesentlicher Vorteil der Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen auf die Unterstützungskasse ist die **Bereinigung der Unternehmensbilanz** und die häufig damit verbundene **Verbesserung der Bilanzkennzahlen**. Die Beiträge an die Unterstützungskasse sind in voller Höhe Betriebsausgaben.

Auch **finanzielle Planungssicherheit** ist für Unternehmen wichtig. Bestehende Versorgungsverpflichtungen sind oftmals ein nicht kalkulierbarer Kostenfaktor. Mit einer sukzessiven Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtungen über die Unterstützungskasse gegen laufenden Beitrag ist für die Zukunft Planungssicherheit gegeben. Die Versorgungsleistungen werden durch die Unterstützungskasse kongruent rückgedeckt, d. h. die Leistungen der Rückdeckungsversicherung sind in Art, Höhe und Fälligkeit auf die zugesagten Versorgungsleistungen abgestimmt. Biometrische Risiken wie Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit und Tod werden zukünftig von der Unterstützungskasse getragen.

Mit der Auslagerung ist eine **Reduzierung des Verwaltungsaufwands** verbunden. Zu den Dienstleistungen der Unterstützungskasse gehören u. a. die Berechnung und Verwaltung der Versorgungsleistungen sowie die Erstellung eines Kurztestats für den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV). Auch die Rentenverwaltung wird von der Unterstützungskasse übernommen. Die Dienstleistungen erfolgen gegen ein günstiges Betreuungshonorar.

Wie wirkt sich die Auslagerung auf die Unternehmensbilanz aus?

Bei einer Übertragung unmittelbarer Versorgungsverpflichtungen aus Pensionszusagen auf die Unterstützungskasse sind die in der Steuerbilanz gebildeten Pensionsrückstellungen ertragswirksam aufzulösen. Wird die Pensionszusage lediglich teilweise auf die Unterstützungskasse ausgelagert, ist die Auflösung der Pensionsrückstellungen entsprechend anteilig vorzunehmen.

In der deutschen Handelsbilanz (HGB) sind die für Leistungsanwärter gebildeten Pensionsrückstellungen zunächst beizubehalten. Die am Bilanzstichtag für den Verpflichtungsumfang gebildeten Pensionsrückstellungen können jedoch um das Kassenvermögen der Unterstützungskasse gekürzt werden. Bei der Übertragung bestehender Versorgungsverpflichtungen gegenüber Rentenempfängern erfolgt aufgrund der Ausfinanzierung gegen Einmalbeitrag eine vollständige Auflösung der Rückstellungen in der deutschen Handelsbilanz.

Bei der Bilanzierung nach IFRS (International Financial Reporting Standards) ist im Gegensatz zur deutschen Betrachtungsweise eine Unterscheidung nach Durchführungswegen ohne Bedeutung. Wichtig für die Entscheidung, ob ein Bilanzausweis zu erfolgen hat, ist die Einstufung der Versorgung als sog. defined benefit plan. Liegt ein defined benefit plan und somit eine Ausweispflicht nach IFRS vor, kann die Schuld (liability) um das Kassenvermögen der Unterstützungskasse (plan assets) reduziert werden. Dies führt zu einer Bilanzverkürzung.

Was passiert steuerlich beim Arbeitgeber und Versorgungsberechtigten?

Zuwendungen an eine Unterstützungskasse zur Übertragung bestehender Versorgungsverpflichtungen gegenüber Versorgungsanwärtern (aktive und ausgeschiedene Mitarbeiter) und Leistungsempfängern sind in vollem Umfang einkommensteuerfrei. Die Zuwendungen an die Unterstützungskasse (Beiträge zur Rückdeckungsversicherung), das Betreuungshonorar sowie die PSV-Beiträge sind Betriebsausgaben.

Die **Zuwendungen** müssen gemäß § 4d Abs. 1 Nr. 1c EStG **gleichbleiben oder steigen**. Die Finanzierung erfolgt bei Anwärtern somit gegen laufenden gleichbleibenden oder steigenden Beitrag. Bei Rentenempfängern erfolgt die Ausfinanzierung gegen Einmalbeitrag.

Die Versorgungsleistungen sind als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 EStG zu versteuern. Der Versorgungsberechtigte kann den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) geltend machen, sofern dieser nicht bereits ausgeschöpft ist. Bei Kapitalzahlungen kann die progressionsmildernde Wirkung der Fünftelungsregelung genutzt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (§ 34 EStG).

Die Versorgungsleistungen aus der Unterstützungskasse unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Rentner Mitglied (Pflicht- oder freiwillig Versicherter) einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, wobei für Pflichtversicherte in der Krankenversicherung ein Freibetrag berücksichtigt wird. Privatversicherte sind beitragsfrei.

Besonderheiten bei bestehender Unterstützungskassenversorgung.

Die Übertragung einer Unterstützungskassenversorgung auf unsere Unterstützungskasse ist möglich, wenn

- das bereits gebildete Kassenvermögen der bereits bestehenden Unterstützungskasse für die Zuwendungen an unsere Unterstützungskasse vollständig aufgebraucht wird
und
- die bereits bestehende Unterstützungskasse aufgelöst wird.

Eine parallele Weiterführung der bereits bestehenden Unterstützungskasse ist nach unserer geschäftspolitischen Entscheidung nicht möglich. Ggf. können die Versorgungsverpflichtungen nicht auf unsere Unterstützungskasse übertragen werden.

Was ist arbeitsrechtlich zu beachten?

Wertgleichheit der Versorgung.

Die neue Versorgung sollte grundsätzlich wertgleich zur bisherigen Versorgung sein. Wertgleichheit ist stets bei gleichem Leistungsspektrum und gleicher Leistungshöhe gegeben. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass dem Versorgungsberechtigten durch die Auslagerung keine Nachteile bei vorzeitigem Ausscheiden oder vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente entstehen.

Sofern eine wertgleiche Versorgung nicht gewünscht bzw. möglich ist, kommen auch eine teilweise Übertragung oder ein Verzicht in Betracht. Beim Verzicht sind bei ausgeschiedenen Mitarbeitern und Rentenempfängern die Vorschriften des § 3 BetrAVG zu berücksichtigen, sofern der Versorgungsberechtigte dem Betriebsrentengesetz unterliegt. Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer in beherrschender Stellung sind ggf. die mit einem Verzicht einhergehenden steuerlichen Konsequenzen zu beachten.

Zustimmung des Versorgungsberechtigten.

Der Arbeitgeber kann grundsätzlich über einen Wechsel des Durchführungswegs frei entscheiden. Dabei muss er jedoch auf bereits bestehende Rechtsverhältnisse Rücksicht nehmen.

Sofern mit der Auslagerung nur Vorteile verbunden sind, bedarf es keiner arbeitsrechtlichen Zustimmung des Versorgungsberechtigten. Führt die Übertragung jedoch zu Einbußen, ist die Zustimmung erforderlich (z. B. bei abweichenden Leistungsarten, steuerlichen Nachteilen, Verzicht auf Leistungskomponenten).

Vorzeitiges Ausscheiden.

Die Unverfallbarkeitsregelungen werden für die Unterstützungskassenversorgung analog zur bisherigen Zusage übernommen. Die Unverfallbarkeitsfristen beginnen nicht neu zu laufen. Sofern der ratierliche Anspruch bei Ausscheiden höher ist als der Wert, der mit den Deckungsmitteln aus der Rückdeckungsversicherung finanziert werden kann, sind vom Arbeitgeber weitere Zuwendungen zu erbringen.

Beendet ein Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis, ohne die Fristen für die Unverfallbarkeit erfüllt zu haben, fließen die bestehenden Werte aus der Rückdeckungsversicherung der Unterstützungskasse zu. Diese Mittel können zur Reduzierung der Zuwendungen, zur Erhöhung der Leistungen der Anwärter oder der Rentner verwendet werden. Eine Auszahlung an den Arbeitgeber ist aus steuerlichen Gründen nicht möglich.

Wird die sofortige Unverfallbarkeit vertraglich vereinbart, können auch Mitarbeiter in die Unterstützungskassenversorgung aufgenommen werden, die das steuerliche Mindestfinanzierungsalter noch nicht erreicht haben (je nach Erteilungsdatum der ursprünglichen Versorgungszusage das 23., 27. bzw. 28. Lebensjahr).

Vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente.

Die Altersrente kann, je nach Regelung der Zusage, bereits ab vollendetem 60. Lebensjahr¹ in Anspruch genommen werden. Sofern die finanziellen Mittel der Unterstützungskasse nicht für die Finanzierung der vorzeitigen Altersrente ausreichen, sind weitere Beiträge vom Arbeitgeber erforderlich. Um das Risiko der Nachfinanzierung zu verringern, sollten für den Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente entsprechende Kürzungsfaktoren vereinbart werden.

Anpassungen.

Bei laufenden Renten ist nach § 16 BetrAVG alle drei Jahre zu prüfen, ob eine Anpassung erforderlich ist, sofern der Versorgungsberechtigte dem Betriebsrentengesetz unterliegt. Reichen die Mittel der Unterstützungskasse nicht für erforderliche Anpassungen aus, sind weitere Beiträge vom Arbeitgeber erforderlich.

Die Anpassungsprüfungspflicht entfällt im Übrigen bei ab dem 01.01.1999 erteilten Zusagen, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, laufende Renten jährlich um mindestens 1 % gegenüber dem Vorjahr anzupassen.

Insolvenzversicherung.

Für gesetzlich unverfallbare Ansprüche und laufende Renten ist die Insolvenzversicherung durch den PSV gesetzlich vorgeschrieben, sofern der Versorgungsberechtigte dem Betriebsrentengesetz unterliegt. Die Beiträge hierfür sind vom Arbeitgeber zu entrichten.

Ein Anspruch auf laufende Leistungen gegen den PSV ist im Monat auf das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV begrenzt. Dies gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Kapitalleistungen mit der Maßgabe, dass 10 % der Leistung als Jahresbetrag einer laufenden Leistung angesehen werden.

Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen.

Die Unterstützungskasse wird gesetzlich als rechtsfähige Versorgungseinrichtung definiert, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt. Dieser Ausschluss des Rechtsanspruchs hat historische Gründe. Er bedeutet keineswegs, dass es für die Versorgungsberechtigten einer Unterstützungskasse ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie später einmal Versorgungsleistungen erhalten. Die Unterstützungskasse ist vielmehr grundsätzlich verpflichtet, die im Leistungsplan vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Ist sie hierzu nicht in der Lage, weil die Firma ihr nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat, so kann der Mitarbeiter vom Arbeitgeber unmittelbar die Erfüllung der zugesagten Leistungen verlangen und ggf. auch einklagen (Durchgriffshaftung).

¹ Für Versorgungszusagen, die nach dem 01.01.2012 erstmals erteilt wurden, gilt das 62. Lebensjahr.

Wie funktioniert die Auslagerung konkret?

Ausgangsbasis für die Gestaltung der neuen Unterstützungskassenversorgung ist die ursprüngliche Versorgungszusage. Die Versorgungskomponenten werden nach Art und Höhe, soweit gewünscht und möglich, übernommen. Die Allianz Unterstützungskassen können lebenslange Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten erbringen. Auch einmalige Kapitalzahlungen im Alter und bei Tod sind möglich.

Sofern die zu übertragende Versorgungszusage nicht identisch abgebildet werden kann bzw. soll, bedarf es einer Anpassung im Rahmen einer Änderungs- und Einverständniserklärung. Mit dieser Erklärung erteilt der Versorgungsberechtigte seine Zustimmung zur Übertragung.

Die für die Auslagerung erforderlichen Beiträge ergeben sich aus dem Versorgungsvorschlag. Die Finanzierung von Versorgungsanwartschaften erfolgt gegen laufenden Beitrag. Bei Rentenempfängern wird ein Einmalbeitrag gezahlt. Erwirtschaftete Überschüsse während der Anwartschaftsphase werden mit laufenden Beiträgen verrechnet. Ab Rentenbeginn werden die Überschüsse zur Erhöhung der Leistungen verwendet.

Der Arbeitgeber wird Mitglied in der Unterstützungskasse und sagt den Versorgungsberechtigten über die Unterstützungskasse Versorgungsleistungen zu. Dies erfolgt über einen Aufnahmeantrag. Die Versorgungsleistungen werden in einem individuellen Leistungsplan für jedes Unternehmen festgelegt.